



## **Stellungnahme zu dem Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung vom 30.04.2024**

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB- bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Referentenentwurf.

### **Vorbemerkung**

Das Thema der Wiederverwertung von Baustoffen und Baumaterialien ist für die Erreichung der Klimaziele ein wichtiger Faktor. In Deutschland fallen nicht nur 200 Mio. t. mineralische Abfälle an. Es werden auch 485 Mio. t. Rohstoffe wie Kalk, Gipsstein, Kies und Sand verbaut. Die für die Herstellung der Baustoffe und die durch Strom- und Energiebedarf verursachten Emissionen, die häufig dem Industrie- bzw. Energiesektor zugerechnet werden, betragen weltweit ca. 27 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Der Rohstoffverbrauch im Hochbau könnte sich um bis zu 26 % durch zirkuläres Wirtschaften reduzieren (Einelnachweise siehe S. 5ff des Impulspapiers „Kreislaufwirtschaft für Wertschöpfung, Souveränität und Nachhaltigkeit“ der Allianz für Transformation vom 23.01.2024).

Der BDB hat die Themen Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung daher auch in seinem Klimabauplan aufgenommen (siehe Punkt 5 der 10 Bausteine) und eine 100%ige Recyclingquote der wiederverwendbaren Bau- und Abbruchmaterialien gefordert. Denn jedes nicht neu hergestellte Produkt muss der Natur nicht entnommen werden und reduziert die CO<sub>2</sub>-Emissionen, wenn es ortsnah und zweckentsprechend für die Errichtung von Bauwerken wieder eingebaut wird.

Tatsächlich wird in der Praxis jedoch nur ein geringer Anteil der wiederverwendbaren Bau- und Abbruchmaterialien verwertet. Auch wenn das BMUV in seinem Eckpunktepapier zur Abfallende-VO von 89,5% Wiederverwertungsquote von Bauabfällen spricht, handelt es sich dabei in erster Linie um sog. Downcycling.

In der Praxis der Planungsbüros ist vielfach zu beobachten, dass gebrauchte Baustoffe oder Baumaterialien noch nicht in dem wünschenswerten Umfang von Bauherren nachgefragt, von den Planenden ausgeschrieben und von den bauausführenden Firmen verwendet werden.

Das liegt zu einem Teil daran, dass sich noch kein Markt für solche Stoffe und Materialien ausgebildet hat. Die Hoffnung ist, dass mit der Einführung des geplanten Gebäuderessourcenpasses und der digitalen Planung die zur Wieder- und Weiterverwendung geeigneten Stoffe und Materialien besser aufgezeigt werden und sich damit die Verfügbarkeit verbessert.

Im Übrigen liegt die mangelnde Nachfrage auch an den häufig noch höheren Preisen von solchen Stoffen und Materialien, die aus einem höheren Aufwand bei der Beschaffung, Sortierung, Prüfung und örtlichen Verfügbarkeit resultieren.

Hier wird daher vorgeschlagen, in einem ersten Schritt die Mehrwertsteuer für wiederverwendete Baustoffe und -materialien zu erlassen bzw. zu reduzieren.

Darüber hinaus sollten diese Stoffe einen Bonus im Hinblick darauf erhalten, dass keine CO2-Emissionen verursachende Neuherstellung erfolgt. Dieser Bonus könnte im Wege einer Gutschrift des CO2-Preises erfolgen, der bei der Neuherstellung des vergleichbaren Baustoffes angefallen wäre. Denn diese Emissionen werden effektiv durch den Einbau des gebrauchten Stoffes oder Materials als sog. „graue Energie“ gespart.

Es wird vorgeschlagen, den gesamten Bereich der Distribution und der Kreislaufwirtschaft im Bereich Baustoff-/Materialherstellung neu zu denken:

Es sollten Anreize für mehr Wiederverwertung (= weniger Neuherstellung) gesetzt werden und Haftungsrisiken dort verbleiben, wo sie am besten beherrscht werden können. Daraus folgt, dass (künftig) die Hersteller (oder Importeure) von Baustoffen und Baumaterialien zur Rücknahme ihrer Produkte verpflichtet werden und eine Andienungspflicht für Eigentümer, die ihr Bauwerk abreißen, bezüglich der Baustoffe und Baumaterialien besteht. Gleichzeitig wären Hersteller zu verpflichten, eine (je nach Material/Stoff) festzulegende Mindestquote an Weiterverwendung des Rezyklats bei der Neuherstellung eines Produktes einzuhalten, die beispielsweise zu Beginn gering und mit den Jahren ansteigen könnte. Damit bliebe das Risiko für die Verwendbarkeit bei dem Hersteller, der Skalierungseffekte nutzen kann, weil er in Größenordnungen den ihm bekannten Baustoff oder das ihm bekannte Baumaterial zurückhält, ihn nicht stets neu prüfen muss, für die Neuherstellung und Vermarktung nutzen kann und Ressourcen (Ausgangsmaterial) spart.

Letztlich gilt es auch, Bauherren für den Einsatz von „Ersatzbaustoffen“ zu gewinnen, um die Nachfrage zu erhöhen. Derzeit tun sich viele Planungsbüros schwer damit, Auftraggeber einen „Ersatzbaustoff“ zur Ausführung anzubieten, nicht zuletzt, weil sein Einsatz als minderwertig wahrgenommen werden könnte. Auch in der Gesetzgebung wird daher angeregt, statt von „Ersatzbaustoffen“ oder „Abfällen“ von beispielsweise „klimapositivem Baustoff“ oder „erprobtem Baustoff“ zu sprechen. Letztlich kann auf diese einfache Weise über die verwendete Sprache das Image von aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes wünschenswerten Weiterverwendung von Baustoffen erhöht werden.

Schließlich tun sich viele Planungsbüros und bauausführende Unternehmen damit schwer „Ersatzbaustoffe“ einzusetzen, weil sie haftungsrechtliche Folgen im Rahmen der Mängelgewährleistung fürchten.

Daher werden „erprobte Baustoffe“ erst dann mit Erfolg in der Breite verbaut, wenn sie auch rechtlich als Bauprodukte behandelt, von den Baubehörden als solche generell akzeptiert werden und ihnen vor allem nicht das Image anhaftet, minderwertig zu sein.

## Im Einzelnen

Die Reform der Gewerbeabfallverordnung mit dem Gebot der Sortierung, Kennzeichnung, Quantifizierung und Überwachung greift Detailaspekte auf, die nach Meinung des BDB die eigentlichen Ursachen des unzureichenden Einsatzes von „erprobten Baumaterialien“ nicht beseitigen.

Es besteht im Gegenteil die Gefahr, dass der bürokratische Aufwand das Bauen verteuert und den Einsatz von Gebraucht-Baustoffen unattraktiver macht. Insbesondere die Überwachungspflichten drohen an fehlenden Kapazitäten in den Überwachungsbehörden zu scheitern.

Als eine Vereinfachung wird begrüßt, dass der Kaskadenvorbehalt auf zwei Anlagen begrenzt und diese besser transparent gemacht werden.

Nach Meinung des BDB sollten zur Erreichung der Ziele des Gesetzgebungsvorhabens die (wirtschaftlichen) Anreize erhöht werden. Gebote und Überwachungspflichten sind vor allem dann sinnvoll, wenn solche Anreize nicht gesetzt werden können.

Wir freuen uns über eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Berlin, den 15. Mai 2024

RA Martin Wittjen,  
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-

Der BDB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registriernummer R001921 mit allen Angaben eingetragen.